

Salenstein, 06.01.2025

Merkblatt - IK + Beiträge für Massnahmen zur Reduktion der Schadstoffbelastung

Voraussetzungen und Bedingungen für Finanzhilfen

- Wohnsitz in der Schweiz
- Umsetzung der Massnahme in der Schweiz
- EFZ-Abschluss aus Berufsfeld Landwirtschaft oder höhere landw. Ausbildung oder Nachweis für eine erfolgreiche Betriebsführung
- Pensionsalter noch nicht erreicht (Normalfall)
- mind. 1.0 Standardarbeitskräfte (Normalfall)
- Investitionskredit (IK) muss mind. Fr. 20'000 betragen
- Rückzahlung des IK's in max. 18 Jahren
- juristische Personen: 2/3 Eigentum oder Kapital und mind. 2/3 der Stimmrechte bei natürlichen Personen, welche für Finanzhilfen berechtigt sind
- Investition muss finanziell tragbar und wirtschaftlich sein

Beiträge für Massnahmen zur Reduktion der Schadstoffbelastung

Massnahme	Einheit	IK je Einheit	Beitrag je Einheit	Frist ¹	Maximal- beitrag ²
Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten	m ²	75.-	150.-	2028	
Überdachung des Füll- und Waschplatzes	m ²	25.-	50.-	2028	
Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers	m ³	250.-	500.-	2028	10'000.-
Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers	m ²	250.-	500.-	2028	10'000.-
Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten	ha	7'000.-	21'000.-	2034	105'000.-
Pflanzung von robusten Rebsorten	ha	10'000.-	30'000.-	2034	105'000.-
PCB-Sanierung von Ökonomiegebäude		50%	75%	2030	150'000.-
Neue Feldroboter		-	20%	2030	20'000.-

Pflanzung robuster Sorten

- Ab dem Jahr 2031 beträgt der Beitrag für die Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten CHF 14'000.- je ha und für die Pflanzung von robusten Rebsorten CHF 20'000.- je ha.
- Das BLW bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Forschung.
- Die Pflanzung von Stein- und Kernobstsorten wird nur unterstützt, wenn es sich dabei um Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung handelt.
- Weitere Informationen zur Pflanzung von robusten Rebsorten finden Sie im entsprechenden [Kreisschreiben](#) des Bundesamts für Landwirtschaft.

¹ Massnahmen werden bis Ende der Frist gefördert.

² Der Maximalbeitrag bezieht sich auf die entsprechende Massnahme, sodass die Summe von mehreren Beitragsgesuchen je Ganzjahresbetrieb den Maximalbeitrag nicht übersteigen darf.

- Weitere Informationen zur Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten finden Sie im entsprechenden [Kreisschreiben](#) des Bundesamts für Landwirtschaft.
- Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 25 Aren.

Füll- und Waschplätze sowie Anlagen zur Verdunstung oder Lagerung des Reinigungswassers

- Wird das Reinigungswasser anstatt verdunstet gefiltert, so beträgt die Pauschale für die Filteranlage höchstens CHF 10'000.-.
- Die Anforderungen an die baulich-technische Ausführung und an den Betrieb der Füll- und Waschplätze sind gemäss den Angaben der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz oder Gewässerschutz umzusetzen.
- Die anrechenbare Fläche für einen Füll- und Waschplatz beträgt höchstens 80 m².
- Die anrechenbare Fläche für die Überdachung entspricht höchstens der überdachten Fläche des Füll- und Waschplatzes.
- Weitere Empfehlung zu Füll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft finden Sie [hier](#).

Sanierung von durch PCB belastete Ökonomiegebäude

- Ab dem Jahr 2027 beträgt der Beitrag für die Sanierung von durch PCB belastete Ökonomiegebäude 50% der Investitionskosten.
- Bei der Sanierung sind die Kosten für die Beprobung, die bauliche Schadstoffsanierung und die Entsorgung anrechenbar.

Neue Feldroboter

- Die Unterstützung von Feldroboter beschränkt sich auf die Anschaffung neuer Roboter, die erst nach dem 1. Januar 2025 angeschafft wurden. Es werden nur serienreife Geräte unterstützt.
- Es werden nur Feldroboter gefördert, die den Einsatz von Pflanzenschutzmittel reduzieren.
- Die Feldroboter müssen die Fähigkeit haben, Unkräuter, Krankheiten oder Schädlinge zu bekämpfen. Bei Roboter, die Pflanzenschutzmittel verwenden, muss die Behandlung gezielt erfolgen (präzise Applikationstechnik).
- Es werden nur autonome und halbautonome (z.B. gezogene) Feldroboter gefördert. Bei Hackgeräten muss das Hacken auch zwischen den Pflanzen innerhalb der Pflanzenreihe erfolgen.

Gesuchsablauf und notwendige Unterlagen für reine Beitragsgesuche (ohne IK)

Gesuchsformular

<https://www.glib.ch/glib/formulare/ikbeitraege.html/22>

notwendige Unterlagen

- unterzeichnetes Gesuchsformular (Darlehensgesuch)
- Ausbildungsnachweis oder Nachweis erfolgreiche Betriebsführung (Buchhaltungsabschluss der letzten drei Jahre)
- Offerte oder Kostenvoranschlag
- Bauplan oder Pflanzplan (robuste Sorten)
- Baubewilligung (falls notwendig)
- mind. 10-jähriger Pachtvertrag (falls Massnahme auf Pachtfläche oder auf Pachtbetrieb)
- Tragbarkeitsberechnung, wenn Investitionssumme über CHF 150'000.-

- Gesuchseinreichung
- Vollständige Einreichung bis spätestens am 31. Oktober, damit das Gesuch nach der Verordnung des betreffenden Jahres bearbeitet werden kann
 - Gesuch wenn möglich digital einreichen: info@glib.ch
- Publikationspflicht
- Publikation im Amtsblatt, falls Baubewilligung notwendig ist
 - Ausschreibung erfolgt durch die Geschäftsstelle der GLIB
- Bau- oder Pflanzbeginn oder Anschaffung
- Der Bau- oder Pflanzbeginn oder die Anschaffung ist erst gestattet, wenn der Entscheid des Landwirtschaftsamts Thurgau und die Verfügung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) vorliegen
 - Die Baufreigabe wird durch die GLIB erteilt
- Beitragsauszahlung
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn der Bau, die Pflanzung oder der Kauf abgeschlossen ist, sämtliche Unterlagen (gemäss Schreiben Baufreigabe) eingereicht wurden und alle Auflagen (gemäss Entscheid Landwirtschaftsamt und Beitragsverfügung BLW) erfüllt sind.
 - Der Auszahlungsanspruch wird durch das Landwirtschaftsamt Thurgau und das Bundesamt für Landwirtschaft geprüft.